

Fragenkatalog

Rechtstext Hosting für Webseiten & Blogs

Sie erstellen jetzt das Impressum

1 | Wählen Sie aus. Der Inhaber der Webseite ist...

- ...keine juristische Person, z. B. (Einzel-) Gewerbetreibender, im Handelsregister eingetragener Kaufmann, (Klein-) Unternehmer
Eingetragener Kaufmann,(Klein-) Unternehmer...eine Limited (Ltd.)
- ... eine Limited (Ltd.).
- ... eine GmbH & Co. KG oder UG & Co. KG.
- ... eine andere juristische Person (z. B. UG, GmbH, AG, auch GbR).

2 | Nutzen Sie ein Faxgerät?

3 | Muss das Register angegeben werden?

Im Impressum müssen

- das Handelsregister,
 - das Vereinsregister,
 - das Partnerschaftsregister oder
 - das Genossenschaftsregister,
- in das der Anbieter eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer angegeben werden. Das Gewerberegister muss nicht angegeben werden.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 4 Telemediengesetz (TMG)

4 | Muss eine Aufsichtsbehörde eingegeben werden?

Soweit der Telemediendienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, müssen Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde gemacht werden. Dies soll es Kunden ermöglichen, sich bei einer Anlaufstelle zu informieren und ggf. Beschwerden anzubringen. Betroffen sind u.a. die Webseiten von Bauträgern, Spielhallenbetreibern, Maklern, Gastronomiebetrieben und Versicherungsunternehmen. Zuständig können durchaus aber auch mehrere Behörden sein. Auskunft erteilt hierzu der jeweilige Berufsverband.

Hinweis: Die Industrie- und Handelskammer (IHK) ist z.B. im Bereich der Versicherungsvermittlung als zuständige Aufsichtsbehörde anzugeben. Bei einer normalen Pflichtmitgliedschaft infolge der Gewerbeanmeldung muss die jeweils zuständige IHK dagegen nicht im Impressum angegeben werden.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 Nr. 3 Telemediengesetz (TMG)

5 | Besteht eine Berufshaftpflichtversicherung?

Bestimmte Dienstleistungserbringer (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater) sind dazu verpflichtet, über bestehende Berufshaftpflichtversicherungen zu informieren.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 1 Nr. 11 Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

6 | Wählen Sie ggf. die zuständige Berufskammer (nicht IHK!) des Anbieters aus:

- Der Anbieter gehört keiner Kammer an
- Apothekerkammer
- Architektenkammer
- Ärztekammer
- Handwerkskammer
- Rechtsanwaltskammer
- Steuerberaterkammer
- Wirtschaftsprüferkammer
- Zahnärztekammer
- Der Anbieter gehört einer Kammer an, die hier nicht genannt wurde

Anbieter, die einer bestimmten Berufskammer angehören, müssen diese Kammer, die Berufsbezeichnung und die berufsrechtlichen Regelungen angeben.

Hinweis: Die Industrie- und Handelskammer (IHK) ist keine Berufskammer im Sinne dieser Vorschrift und muss daher im Fall einer Mitgliedschaft nicht angegeben werden.

Rechtsgrundlage:

§ 5 Telemediengesetz (TMG)

7 | Muss die gesetzliche Berufsbezeichnung angegeben werden?

Diensteanbieter, die zwar keiner Kammer angehören, bei denen aber auch die Ausbildung und die Titelführung staatlich reglementiert sind, müssen die Berufsbezeichnung und die berufsrechtlichen Regelungen angeben. Es handelt sich insbesondere um Berufsgruppen, die nach ca. sechs Semestern mit einem Bachelor (früher: mit Diplom) abschließen.

In die Gruppe der sog. Gesundheitsfachberufe fallen z. B.:

- Logopäde / -in
- Physiotherapeut /-in (früher: Krankengymnast /-in)
- staatlich anerkannter /-r Heilpädagoge /-in

Spezialfall Heilpraktiker/-in: aufgrund der unterschiedlichen Ausbildung im Vergleich zur den oben genannten Gesundheitsfachberufen ist nicht eindeutig, ob auch Heilpraktiker /-innen hier Angaben machen müssen.

8 | Wählen Sie ggf. zuständige Identifikationsnummern des Anbieters aus:

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStIDNr)
- Wirtschafts-Identifikationsnummer (WIdNr)
- Keine ID

Die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStIDNr)** ist keine gesetzliche Pflicht. Sie wird nur benötigt, wenn ein Unternehmer Lieferungen oder Leistungen innerhalb der Europäischen Union ohne Umsatzsteuer liefern oder beziehen will.

Die normale **Steuernummer** gehört nicht ins Impressum. Wer als Betreiber eine Homepage keine UStIDNr besitzt, kann natürlich auch keine angeben. Wer allerdings eine besitzt, muss sie auf der Homepage angeben.

Dies gilt analog auch für die **Wirtschafts-Identifikationsnummer (WIdNr)** nach § 139c der Abgabenordnung.

Rechtsgrundlage:

§ 5 Abs. 1 Nr. 6 Telemediengesetz (TMG)

9 | Enthält der Webauftritt journalistisch-redaktionelle Texte?

Wer über seine Webseite oder seinen Newsletter journalistisch-redaktionell gestaltete Artikel (insbesondere Zeitungsartikel/-ausschnitte) anbietet, muss auch einen verantwortlichen

Redakteur mit Angabe des Namens und der Anschrift benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil der jeweils Benannte verantwortlich ist.

Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Übernahme öffentlicher Ämter verloren hat,
3. voll geschäftsfähig ist und
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

Bei reinen Produkt- oder Unternehmensbeschreibungen handelt es sich regelmäßig **nicht** um journalistisch-redaktionelle Texte. In Zweifelsfällen empfiehlt sich die Angabe eines Verantwortlichen.

Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV)

10 | Möchten Sie noch Angaben zu Bildquellen, Zahlungsdiensten etc. machen?

Einige Anbieter von Bildern verlangen, dass unter dem Impressum auch Hinweise auf die Bildquellen ("Copyright-Information") gemacht werden. Sie können hier z.B. auch den Jugendschutzbeauftragten gem. § 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) angeben.

11 | Möchten Sie einen Herstellerhinweis unter Ihre Dokumente aufnehmen?

Es wird unterhalb der Rechtstexte folgender Herstellerhinweis eingeblendet:

*"Dieses Impressum/Diese Datenschutzerklärung wurde erstellt und wird laufend aktualisiert durch die **janolaw AG**."*

[Sie erstellen jetzt die Datenschutzerklärung](#)

12 | Werden vom Webseitenbesucher persönliche Daten abgefragt?

Sie erstellen jetzt die Datenschutzerklärung. Bei persönlichen Daten handelt es sich insbesondere um Namen, Anschrift und E-Mail des Webseitenbesuchers, die er Ihnen z. B. über ein Kontaktformular oder per E-Mail zur Verfügung stellt. Sie müssen Ihre Seitenbesucher insbesondere über **Verarbeitungszwecke** und deren **Rechtsgrundlagen** informieren.

Wenn Sie die Daten zunächst nur zur Kontaktaufnahme und Beantwortung von Anfragen erfassen/speichern und im Anschluss kein Vertragsverhältnis zustande kommt, müssen Sie diese Daten auch alsbald wieder löschen.

Für die Abfrage besonderer Daten (z. B. Geburtsdatum, Geschlecht, Gesundheitsdaten) und für besondere Verarbeitungszwecke (z. B. die Weitergabe der E-Mail Adresse an Werbe- und Partnerunternehmen) benötigen Sie hingegen in den meisten Fällen eine aktiv erteilte Einwilligung (z. B. per Häkchensetzen/Checkbox). Eine protokollierte **Einwilligung** dient als Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung. Nur in **Ausnahmefällen** dient Ihr **überwiegendes berechtigtes Interesse** als Rechtsgrundlage.

Zum Verständnis: Grundsätzlich ist eine Datenverarbeitung verboten (**Datenschutz ist ein Grundrecht**). Eine Datenverarbeitung braucht also immer eine Rechtsgrundlage.

Bearbeitungshinweis: Mit dieser Klausel informieren Sie über die Beantwortung von Kontaktanfragen (= ein Verarbeitungszweck). Mit den nächsten Klausel können Sie - falls erforderlich - über weitere Verarbeitungszwecke informieren.

13 | Kann der Besucher Kommentare abgeben?

Falls Sie auf Ihrer Seite eine Kommentarfunktion z.B. zu Artikeln haben und dafür den Namen/Pseudonym, die E-Mail-Adresse etc. des Besuchers abfragen, antworten Sie mit "ja".

14 | Müssen noch weitere Angaben zur Datenerhebung gemacht werden?

Wenn Sie die Daten nicht nur zur Vertragsabwicklung verarbeiten, müssen Sie den Kunden über die weiteren Verarbeitungszwecke (z.B. Weitergabe der E-Mail-Adresse an ein Bewertungsunternehmen wie z.B. **eKomi**; Teilnahme an einer Verlosung) informieren. Wenn Sie also noch weitere Angaben machen müssen, antworten Sie mit "ja" und füllen danach die Eingabemaske aus.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass wir wegen datenschutzrechtlicher Bedenken u.a. für folgende Tools aktuell keine Rechtstexte anbieten und keine Haftung übernehmen:

- Google reCAPTCHA
- Google Fonts
- Google Maps
- YouTube

Hinweis: Das Thema Newsletter wird später behandelt. Hierzu müssen Sie jetzt also keine Angaben machen.

Unsere Empfehlung: Bitte prüfen Sie welche Anbieter bzw. Skripte Sie verwenden und welche Daten dadurch abgegriffen werden und an den Anbieter des Tools übermittelt werden. Hinterfragen Sie bitte auch, wenn ein Text des Anbieters vorliegt, ob das Tool datenschutzkonform ist bzw. im Falle der Datenübermittlung ob der Anbieter in Europa ansässig ist und sich der DSGVO unterwirft. Versuchen Sie Alternativen zu verwenden bzw. technische Lösungen, die die Datenübermittlung unterbinden.

15 | Erstellen Sie Nutzungsprofile?

Nutzungsprofile dürfen nur erstellt werden, wenn der Nutzer dem nicht widerspricht. Zudem dürfen diese nur zu Werbezwecken, zur Marktforschung oder „zur bedarfsgerechten Gestaltung“ Ihrer

Angebote erfolgen. Diese Nutzungsprofile dürfen nicht mit personenbezogenen Daten zusammengeführt werden.

Nutzungsprofile werden meist mit Hilfe von **Webseitenanalysediensten** wie z.B. Google Analytics erstellt. Im Folgenden werden einige in der Praxis relevante Webanalysedienstleister abgefragt, die für Webseiten einen Mustertext und eine Widerspruchsmöglichkeit für die Seitenbesucher zur Verfügung stellen.

Diese Mustertexte werden in die Datenschutzerklärung aufgenommen. Datenschutzexperten empfehlen, Google Analytics mit Anonymisierungsfunktion zu verwenden. Dadurch werden die IP-Adressen der Seitenbesucher nur gekürzt weiterverarbeitet, um einen direkten Bezug auf eine bestimmte Person auszuschließen.

Außerdem sollen Seitenbesucher, die keine Datenerfassung wünschen, Google Analytics zusätzlich durch das Setzen eines Opt-Out-Cookies deaktivieren können. Google stellt diese technischen Erweiterungen, die **zusätzlich** manuell (ggf. von einer Agentur) in den Quelltext der Webseiten eingetragen werden muss, zur Verfügung.

WICHTIG: Allein der Hinweistext in der Datenschutzerklärung reicht nicht aus!

16 | Wählen Sie aus:

- Google Analytics 4.
- Google Analytics 4 mit der Funktion User-ID.
- Google Analytics 4 mit Google Signale für Remarketing.
- Google Analytics 4 nicht

17 | Wählen Sie die Aufbewahrungsdauer der von Ihnen an Google gesendeten Daten aus:

- 2 Monate
- 14 Monate
- 26 Monate (nur 360)
- 38 Monate (nur 360)
- 50 Monate (nur 360)

18 | Nutzen Sie (auch) einen anderen Anbieter?

Neben Google bestehen noch zahlreiche kostenlose oder kostenpflichtige weitere Webanalyse-Anbieter. Wählen Sie hier zwischen econda, etracker sowie Matomo oder benennen Sie einen anderen Anbieter.

19 | Wählen Sie aus, welchen anderen Anbieter Sie (auch) nutzen (Mehrfachauswahl möglich):

- Ich nutze econda.
- Ich nutze etracker.
- Ich nutze Matomo.
- ich erstelle Nutzungsprofile mit einem anderen Anbieter und möchte einen eigenen Text verwenden.

Neben den namentlich genannten Anbietern gibt es Webanalysedienste von anderen Anbietern, die aber nicht immer vorgefertigte Hinweistexte zur Verfügung stellen. Für diese Fälle können Sie einen

Standardtext von janolaw in Ihre Datenschutzerklärung aufnehmen. Bitte beachten Sie aber, dass in diesem Standardtext auf eine Widerspruchsmöglichkeit des Kunden hingewiesen wird, die Sie in der Praxis auch umsetzen müssen.

20 | Wählen Sie aus, wie Sie mit Cookies umgehen:

- keine Cookies
- Cookies
- auch Langzeit-Cookies

Cookies sind kleine Informationsdateien (Textdateien), die zur Shop-Optimierung eingesetzt werden, z. B. für die Warenkorbfunktion, um mehrere Bestellungen auf einmal durchzuführen. Diese technisch notwendigen Cookies werden nach dem Schließen des Browsers wieder gelöscht. Andere Cookies werden hingegen dauerhaft gespeichert, um z. B. Anmeldezeiten für ein Kundenkonto dauerhaft zu speichern.

HINWEIS: Nicht gemeint sind an dieser Stelle Tracking-Cookies (zur Analyse des Surfverhaltens und Bildung eines Nutzerprofils) und sonstige Cookies von kommerziellen Drittanbietern wie z. B. Google. Einige Cookies werden mit den nächsten Fragen behandelt, z. B. bei der Nutzung von Webanalysetools. Viele Cookies, die im Rahmen von (häufig kostenfreien) Tools auf der Webseite personenbezogene Daten erfassen und an kommerzielle Anbieter ohne Wissen der Nutzer (und häufig auch des Webseitenbetreibers) weiterleiten verstoßen gegen das Datenschutzrecht (z. B. Social Plugins von Facebook).

21 | Holen Sie sich bereits das Einverständnis für die Cookie-Setzung?

Bei Cookies, die nicht gelöscht werden (z. B. Tracking Cookies), herrscht eine unklare Rechtslage. Es gibt eine europäische Cookie-Richtlinie, die EU-weit einheitliche Rahmenbedingungen für den Einsatz von Cookies schaffen soll. Eine offizielle Umsetzung ins deutsche Recht gibt es bislang nicht, so dass auch noch keine gesetzliche Pflicht besteht, sich das ausdrückliche Einverständnis (sog. "Opt-In") des Kunden zu holen.

22 | Verwenden Sie Social Plugins?

Social Plugins sind aktuell im Visier der Datenschützer und Verbraucherschutzverbände.

Die Verwendung des Facebook Plugin für den „Like“-Button ist aufgrund eines Urteils des Landgerichts Düsseldorf vom 9. März 2016 nicht zu empfehlen (**Abmahngefahr**)! Eine einfache Verlinkung auf Ihre Facebook-Präsenz ist unschädlich. Sollten Sie nur eine Verlinkung setzen wollen, dann müssen Sie im Folgenden bei der Facebook Option keine Auswahl treffen!

Es gibt noch keine abschließende Klärung der Frage, ob und inwieweit die Plugins mit dem Datenschutzrecht übereinstimmen. Auch beim Einsatz von Google+, Twitter und den Re-Tweet-Funktionen empfiehlt es sich, auf den Einsatz der Plugins bzw. der zur Verfügung gestellten Skripts zu verzichten und nur eine **einfache Verlinkung** zu setzen. Sollten Sie vorerst weiterhin Social Plugins nutzen wollen, sollte jedenfalls die Aufnahme eines Hinweises in die Datenschutzerklärung erfolgen.

KEIN ABMAHNSCHUTZ: Ein Hinweis allein bietet aber keinen 100% Schutz gegen Abmahnungen, d.h. unsere Abmahnschutzgarantie greift bei Social Plugins nicht!

23 | Wählen Sie aus, welche Social Plugins Sie verwenden:

- Facebook
- Twitter
- Google+
- Ich verwende ein Social Plugin, aber ein anderes als die genannten

KEIN ABMAHNSCHUTZ: Ein Hinweis allein bietet aber keinen 100% Schutz gegen Abmahnungen, d.h. unsere Abmahnschutzgarantie greift bei Social Plugins nicht!

24 | Nutzen Sie Google AdSense?

Google verlangt, dass man bei Nutzung von Google AdSense die **Einwilligung** des Webseitenbesuchers einholt und stellt unter [cookiechoices.org](https://www.cookiechoices.org) dafür Informationen (**Zustimmungsmechanismen** und **Beispieltexte**) zur Verfügung. Ob die dort vorgeschlagene Art der Einwilligung auch aus datenschutzrechtlicher Sicht ausreichend ist, muss im Streitfall gerichtlich entschieden werden.

25 | Nutzen Sie ein Partnerprogramm?

Hier handelt es sich um Partnerprogramme (z. B. von AWIN) in Form von Werbebannern, Bildlinks, Textlinks etc.

26 | Wählen Sie aus: (Mehrfachauswahl möglich)

- AWIN
- Partnerprogramm eines anderen Unternehmens

27 | Versenden Sie einen Newsletter?

Wenn Sie einen Newsletter versenden, dann müssen Sie den Kunden um seine Zustimmung bitten und diese auch protokollieren. Der Kunde muss sich aktiv (z. B. per Häkchen setzen) für den Newsletter anmelden. Dieser Anmeldetext sollte auch in der Datenschutzerklärung wiederholt werden. Weiterhin müssen Sie Ihren Kunden die Möglichkeit einräumen, sich vom Newsletter wieder abzumelden.

28 | Weicht der datenschutzrechtlich Verantwortliche von dem im Impressum genannten Seitenbetreiber ab?

Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Datenverarbeitung entscheidet. Im Regelfall ist das der Webseitenbetreiber.

28 | Haben Sie einen Datenschutzbeauftragten?

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz müssen Unternehmen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn sie mindestens 20 Mitarbeiter (dazu zählen auch Aushilfen und Teilzeitkräfte) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Nach der ab dem 25. Mai 2018 anzuwendenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist ein

betrieblicher Datenschutzbeauftragter unabhängig von der Personenzahl zu bestellen, sofern Daten verarbeitet werden, die Auskunft geben über

- rassische und ethnische Herkunft,
- politische Meinungen,
- religiöse oder philosophische Überzeugungen,
- Gewerkschaftszugehörigkeit,
- Gesundheit oder Sexualleben.

Gleiches gilt für Markt- und Meinungsforschungsunternehmen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig zu Übermittlungszwecken verarbeiten.

Der Datenschutzbeauftragte kann ein Mitarbeiter des Unternehmens sein (interner Datenschutzbeauftragter), aber auch ein Externer (Externer Datenschutzbeauftragter). Voraussetzung ist, dass der Datenschutzbeauftragte die entsprechenden Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Datenschutzes besitzt.

Rechtsgrundlagen:

§ 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Artt. 37 bis 39 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

HINWEIS: Die Erstellung der Dokumente erfolgt dynamisch, d.h. die Reihenfolge der Fragen hängt von Ihren Antworten als Nutzer ab. Zudem werden die Texte laufend angepasst, so dass die oben stehende Übersicht nur eine grobe Orientierung geben kann. Ein Abweichen Ihres persönlichen Prüfungsfahrplans von der oben stehenden Übersicht ist möglich.